

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(455.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 23. Juni 2006

Anwesend: **Adelt**, Anja, Waiblingen; **Balharek**, Christa, Karlsruhe; **Blank**, Clemens, Karlsruhe; **Drollinger**, Dr. Kuno, Karlsruhe; **Ernst**, Dr. Albrecht, Sachsenheim; **Goldschmit**, Johannes, Karlsruhe; **Heitz**, Helga, Karlsruhe; **Herrbach-Schmidt**, Dr. Brigitte, Karlsruhe; **Hohkamp**, Dr. Michaela, Berlin; **Krimm**, Prof. Dr. Konrad, Karlsruhe; **Lang**, Susanne, Karlsruhe; **Mittelstraß**, Dr. Otto, Karlsruhe; **Moldenhauer**, Barbara, Karlsruhe; **Reuter-Rautenberg**, Anne, Karlsruhe; **Rödel**, Prof. Dr. Volker, Karlsruhe; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Salaba**, Dr. Marie, Karlsruhe; **Salaba**, Dr. Miroslav, Karlsruhe; **Schillinger**, Erich, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Prof. Dr. Hansmartin, Karlsruhe; **Wüst**, Udo, Karlsruhe; **Zimpfer**, Simone, Karlsruhe.

Vortrag von

Dr. Michaela Hohkamp, Berlin

über

Politik und Verwandtschaft: die Beziehungen zwischen den Fürstenhöfen in Baden, Württemberg und Ansbach zu Beginn des 16. Jahrhunderts und Tanten-Nichten-Paare als Knotenpunkte verwandtschaftlicher Netze

In der politischen Geschichtsschreibung über die europäische frühe Neuzeit nimmt die Erforschung frühmoderner Staatsbildungsprozesse einen wichtigen Platz ein. Dabei geht es nicht nur um Fragen nach den Wirkweisen obrigkeitlicher Instanzen, ihren administrativen Abläufen und Entstehungszusammenhängen. Es geht auch um die Bedeutung frühneuzeitlicher Adels- und Fürstenhöfe und ihren Beitrag zur Institutionalisierung obrigkeitlicher bzw. staatlicher Herrschaft. An dieser Stelle treffen sich europäische Adelsgeschichte mit der staatsorientierten politischen Geschichte wie sie seit dem 19. Jahrhundert zum Programm geschichtswissenschaftlicher Forschung überhaupt gehört. In diesem Bereich der historischen Forschung gelten Territorien, bzw. ihre Entstehung als entscheidender Faktor für Prozesse der Herrschafts- und Staatenbildung. Doch während sich ein Strang der politischen Geschichtsschreibung vor allem auf die Untersuchung verfassungsrechtlicher Aspekte dieses Geschehens konzentriert hat, haben Teilgebiete der klassischen Adelsforschung vor allem nach der Akkumulation von Herrschaftsrechten und deren Bedeutung im Territorialisierungsprozess der Frühen Neuzeit gefragt. In diesem Bereich hat die Erforschung adeliger und fürstlicher

Heiratspolitik als Instrument zur Herrschaftssicherung und Herrschaftserweiterung traditionell eine große Rolle gespielt. Nun wird in diesem Kontext erstens allgemein verbindlich davon ausgegangen, dass das seit 1356 in der Goldenen Bulle für kurfürstliche Territorien festgelegte Gebot, territorialen Besitz ungeteilt an die nachfolgende Generation weiter zu geben, sich im Laufe der nächsten Jahrhunderte auf alle anderen adeligen und fürstlichen Territorien übertragen hätte, und dass es dabei Schritt für Schritt zur verbindlichen Regel geworden sei. Damit zusammen hängt zweitens die Annahme, dass sich die Weitergabe von Herrschaft und Besitz in der Fürstengesellschaft der europäischen Frühen Neuzeit entlang einer Linie männlicher Agnaten vollzogen habe, während die weiblichen Agnaten, also die Töchter oder Schwestern von Adligen bzw. von Fürsten, mehr und mehr von der Teilhabe am Herrschaftstransfer ausgeschlossen gewesen seien, und ihre Bedeutung für die Adels- und Fürstengesellschaft hauptsächlich darin bestanden habe, über den Weg der Mitgiftvergaben am Ressourcentransfer zu partizipieren. Folgt man dieser Sicht, dann hat man es zumindest hinsichtlich der Geschichte zum Heiligen Römischen Reich mit verschiedenen Problemen zu tun, wie die aktuelle, an geschlechtergeschichtlichen Aspekten interessierte Frühneuzeitforschung inzwischen zeigen konnte.

Erstens muss nämlich festgehalten werden, dass Töchter von Rechts wegen gar nicht von der Teilhabe an Herrschaft, i.e. territorialem Besitz ausgeschlossen waren (siehe z.B. Elisabeth Koch). Denn bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches 1806 hat jede adelige und fürstliche Tochter anlässlich ihrer Eheschließung in einem sogenannten Erbverzicht auf ihre Anrechte am väterlichen, mütterlichen oder brüderlichen Erbe erst ausdrücklich verzichten müssen: ein Akt, den im übrigen beileibe nicht alle Töchter vollzogen haben. Und zweitens ist daran zu erinnern, dass Töchter regelmäßig über das Instrument des subsidiären Erbrechts verfügten, dass sie also dann, wenn kein männlicher Vertreter in Sicht war, die Nachfolge ihrer Väter und Mütter antreten konnten. Zwar haben weiter entfernte männliche Verwandte (Cousins, Onkel usw.) in solchen Konstellationen oftmals mit Erfolg versucht, die Herrschaftsnachfolge an Stelle der Töchter anzutreten (siehe dazu Karl-Heinz Spiess). Doch lassen sich immer wieder Fälle finden, in denen dies nicht gelungen ist, und der römische König als oberste zuständige Instanz den jeweiligen Töchtern die Nachfolge ausdrücklich bestätigt hat (etwa Jülich-Kleve). Auch wenn festgehalten werden muss, dass der umgekehrte Fall ungleich viel häufiger eingetreten ist. Solche weiblichen Agnaten, die in der Erbfolge tatsächlich berücksichtigt worden sind, werden in der Regel als „Erbtöchter“ bezeichnet (Henriette von Mömpelgard z.B.). Aus Sicht der gängigen Forschung sind es nun genau diese „Erbtöchter“,

durch deren Eheschließung der väterliche Besitz der eigenen Linie an ein anderes „Haus“ oder an eine „fremde Dynastie“ gegeben wurde.

In solchen Fällen ist dann üblicherweise die Rede vom „Aussterben“ eines Geschlechtes; gemeint ist damit aber lediglich das Fehlen eines nahen blutsverwandten nachfolgeberechtigten männlichen Erben. Diese Konzentration auf männliche Agnaten und ihre Bedeutung für den frühneuzeitlichen Territorialisierungs- und Herrschaftsbildungsprozess bringt meines Erachtens nicht unerhebliche Probleme mit sich. Denn historische Faktoren wie Familie, Haus, Stamm, Geschlecht oder Dynastie werden dabei als essentielle Entitäten verstanden. Dadurch kann sich der Blick auf die oft unübersichtliche und sehr kreative politische Praxis der Frühen Neuzeit verstellen. So kann es geschehen, dass simple lineare und monokausal begründete Geschehenszusammenhänge post festum entworfen werden, die mit einer Praxis, wie sie sich den historischen Akteuren mit all ihren zeitgenössisch verfügbaren komplexen und vernetzten Handlungsoptionen im politischen Feld dargestellt hat, nur schwer in Einklang gebracht werden kann. Dies gilt vor allen Dingen für solche Politikfelder in denen Verwandtschaft eine Rolle spielte. Denn in dem Maße wie die adeligen und fürstlichen Familien, Häuser und Dynastien usw. z.B. in der Fürstengesellschaft miteinander verwandt waren (es ist dies eine Einsicht, die der gesamten frühneuzeitlichen Adelforschung unterliegt) hat sich den Zeitgenoss/inn/en ein verwandtschaftlich vernetztes Handlungsfeld eröffnet, das gerade nicht darauf angewiesen war, sich auf die Schaffung von unabhängig voneinander agierenden Einheiten, oder anders gesagt, auf die Zentrierung von Herrschaft innerhalb blutsverwandter Gruppen männlicher Agnaten zu fokussieren.

Um dies zu veranschaulichen seien an dieser Stelle Ergebnisse aus einer den regierenden Hochadel Europas zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert umfassenden datenbankgestützten Netzwerkanalyse angeführt, die besagen, dass in der Gruppe des europäischen fürstlichen Adels schon eine eigentlich recht kleine Gruppe von c. a. 600 Tanten zusammen mit ihren Nichten und Neffen ein Verwandtennetzwerk von c. a. 15 000 Beziehungen konfiguriert worden ist (siehe Michaela Hohkamp, Framing Kinship Dynamics among Ruling Families at the Dawn of the Modern Era as a transdynastical issue in early modern Europe, in : Francesca Trivellato/ David Sabean (Hg.), Transnational Families (NY 2009, im Druck).

Nicht zuletzt aus diesem Grunde lohnt es sich zu überlegen, ob Konzepte wie das Haus oder die Dynastie nicht zu historisieren sind, d.h. ob die Art und Weise wie diese Begriffe aktuell verstanden werden, eher als Ergebnis eines zeitgebundenen historischen Ordnungsbegehrens

interpretiert werden sollten, als dass sie als tatsächlich funktionierende Leitkonzepte der frühneuzeitlichen Adels- und Fürstengesellschaft betrachtet werden sollten. Die geschlechtergeschichtlich orientierte Historikerin Heide Wunder hat vor nicht all zu langer Zeit explizit darauf hingewiesen, dass Dynastie nicht so sehr als eine aus männlichen Agnaten zusammengesetzte verwandtschaftliche Formation verstanden werden sollte, sondern als eine Gruppe von Verwandten gleichzeitig lebender männlicher und weiblicher Agnaten und Kognaten. Diesen Ansatz möchte ich gerne weiter denken und die frühneuzeitliche Fürstengesellschaft des Reiches als transdynastisch organisiertes Netz von Verwandten begreifen, das, auch und vielleicht sogar besonders, im Hinblick auf Territorialisierungsprozesse, aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive einer näheren Betrachtung wert ist.

Das im folgenden diskutierte Beispiel sind die nah miteinander verwandten Häuser der badischen und Ansbach-Brandenburger Markgrafen sowie der württembergischen Grafen bzw. Fürsten an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Diese Verwandtengruppe scheint mir für unsere Zwecke deswegen besonders geeignet, weil die verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen drei Häusern über ein Tanten-Nichten-Paar vermittelt worden sind, das die dramatischen Ereignisse an diesen Höfen in der Hochphase der Territorialisierung zwischen 1490 und 1515 nicht nur miterlebt hat – die Rede ist davon, dass in diesem Zeitraum in Württemberg, Baden und Ansbach-Brandenburg fast alle regierende Fürsten entmachtet, aus der Herrschaft entfernt und fallweise sogar eingesperrt worden sind –, sondern dass dieses Paar an den vorangehenden Ereignissen auch aktiv beteiligt war. An ihrem Exempel soll deshalb im Folgenden die Bedeutung von Tanten-Nichten-Paaren für die Politik und Kultur an den Fürstenhöfen der frühneuzeitlichen Fürstengesellschaft erkundet werden.

Sehen wir uns zunächst die verwandtschaftlichen Beziehungen im Detail an. Als Markgraf Ernst von Baden im Jahr 1510 die Ansbacher Fürstentochter Elisabeth (1494-1518) heiratete, da ehelichte er die Nichte einer anderen Elisabeth, nämlich der älteren Ansbacher Markgräfin Elisabeth (1451-1527), ihrerseits eine Tochter des Brandenburg-Ansbacher Kurfürsten und Markgrafen Albrecht Achilles aus dessen Ehe mit der badischen Markgräfin Margarete (1431-1457), die selbst wiederum eine Schwester des badischen Markgrafen Karl (1427-1475) war und damit die Schwägerin der Schwester Kaiser Friedrichs III. Die wohl eher quälend zu nennende Ehe – Albrecht Achilles soll seine Gattin geschlagen und eingesperrt zu haben – ist hier nicht weiter zu diskutieren. Wichtig ist dagegen, dass aus dieser Ehe eine Tochter, Elisabeth genannt (1451-1524), hervorging. Damit war diese Elisabeth eine Cousine ersten Grades des badischen Markgrafen Christoph I. und eine Cousine zweiten Grades des badischen

Markgrafen Ernst (1482-1553). Diese ältere Elisabeth war aber nicht nur Cousine ersten und zweiten Grades der badischen Markgrafen. Als Schwester des Ansbacher Markgrafen Friedrich des Älteren (1460-1536) war sie auch die leibliche Tante derjenigen Elisabeth (der Jüngeren), die 1510 eben diesen badischen Markgrafensohn Ernst geheiratet hatte. Die beiden Elisabeths bildeten aber nicht nur eine verwandtschaftliche Strebe zwischen den Höfen in Ansbach und Baden. Durch ihre Ehe mit dem Württemberger Grafen Eberhard VI. (dem Jüngeren) seit 1496 Herzog von Württemberg, war die ältere Elisabeth auch eine angeheiratete Tante Herzog Ulrichs von Württemberg (dem unglückseligen Nachfolger des jüngeren Herzogs Eberhard) und dessen, folgt man der landesgeschichtlichen Forschung, nicht minder unglückseligen Gemahlin, der Wittelsbacher Fürstentochter Sabine.

Die Verbindung zu den Württemberger Fürsten bestand aber nicht nur rein formal durch die Ehe der älteren Elisabeth mit dem württembergischen Herzog Eberhard dem Jüngeren. Die Verbindung hatte auch praktische Konsequenzen. Es lässt sich nämlich belegen, dass diese ältere Elisabeth in mindestens zwei Fällen aktiv in die politischen Angelegenheiten der Badener und der Württemberger eingriff. Die Beweggründe hierfür sind nicht genau zu eruieren. Möglich, dass die eigenen Erfahrungen in ihrer Ehe mit dem als verschwenderisch und gewalttätig geltenden Württemberger Eberhard dem Jüngeren dazu beigetragen haben. Zumindest lässt sich aus dem Briefwechsel Elisabeths mit ihrem Vater erkennen, dass sie lieber heute als morgen den Württemberger Standort verlassen und nach Ansbach zurückgekehrt wäre. Diese schlechten Erfahrungen könnten also tatsächlich eine Erklärung dafür sein, weshalb diese ältere Elisabeth die vom Württemberger Ulrich erwünschte Verbindung mit ihrer Nichte, der jüngeren Elisabeth, unterband und sich (sicherlich mit Rückendeckung ihrer männlichen Verwandten in Ansbach) stattdessen daran beteiligte, eine Ehe zwischen dem badischen Markgrafen Ernst und ihrer Nichte zu Stande zu bringen. Was Elisabeth bewogen haben mag, der Württemberger Herzogin Sabine, als diese sich von Württemberg aus auf der Flucht an den brüderlichen Hof in München befand, Nachtlager zu gewähren und damit ein für eine Fürstin ganz und gar unerhörtes Tun zu decken, ist zwar ebenfalls aus den Quellen nicht erkennbar, könnte aber auch auf ihre Erfahrungen aus der missglückten Ehe mit einem anderen Württemberger Herzog zurück geführt werden. Obwohl solche Überlegungen plausibel erscheinen, sollten Emotionen einer Fürstentochter generell aber nicht unhinterfragt als hauptsächliche Beweggründe für ein bestimmtes Engagement gesehen werden. Denn erstens waren und blieben diese weiblichen Agnaten Fürstinnen und agierten entsprechend. Und

zweitens, das haben sozialanthropologisch ausgerichtete Arbeiten gezeigt, müssen sich Emotionen und materielle Interessen keineswegs ausschließen.

Für unser Tanten-Nichten-Paar an der Wende zum 16. Jahrhundert heißt dies, dass sie mit ihrem Eingreifen durchaus auch handfeste territoriale Interessen vertreten haben können. Für sich genommen haben wir es bei dem eben geschilderten Eingreifen Elisabeths sicherlich nicht unbedingt mit Aktivitäten zu tun, denen für sich genommen weltbewegende Qualitäten zugesprochen werden können. Im konkreten Kontext der verwandtschaftlichen Vernetzungen zwischen Baden, Ansbach und Württemberg zeigten ihre Aktivitäten aber erhebliche Wirkungen. Denn auf badischer Seite stattete die Heirat mit der Ansbacher Fürstentochter den mit seinen Brüdern um die väterliche Nachfolge streitenden Ernst mit so ansehnlicher Macht aus, dass es ihm langfristig gelang, sich gegen seinen Vater und gegen seine brüderlichen Konkurrenten durchzusetzen. Als mittlerer Sohn in einer langen Kette von Brüdern und Schwestern geboren, konnte sich Ernst Mitte der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts deshalb in der nunmehr geteilten Markgrafschaft Baden-Durlach als Landesfürst etablieren. Für den Württemberger Fürsten Ulrich hatte Elisabeths Engagement allerdings die umgekehrten Folgen. Bildete die mit ihrer Hilfe realisierte faktische Trennung der Württemberger Herzogin Sabine von ihrem Gatten Ulrich im Jahr 1515 doch den Beginn für die völlige politische bzw. herrschaftliche Demontage des Herzogs. Zwar gelang Ulrich nach langen Jahren die Rückkehr nach Württemberg. Doch blieb das Herzogtum bis zum Ende des 16. Jahrhunderts habsburgisches Afterlehen.

In diesem kurzen Papier sollte gezeigt werden, dass verwandtschaftliche Verbindungen – getragen von weiblichen und männlichen Agnaten – in der Fürstengesellschaft der Frühen Neuzeit ein wichtiger Pfeiler in der politischen Architektur der Frühen Neuzeit waren. Am Beispiel des Tanten-Nichten-Paares der beiden Ansbacher Elisabeths konnte plausibel gemacht werden, dass solche und vergleichbare verwandtschaftliche Achsen von den historischen Akteuren politisch tatsächlich benutzt worden sind. Dabei ist es gar nicht so wichtig, ob wir es mit einer Abfolge von Handlungen und Geschehnissen zu tun haben, die klar und kausal aufeinander beziehbar sind. Der Begriff der Kontingenz scheint mir hier viel eher angemessen und für die historische Forschung auch viel praktikabler. Erlaubt ein solches Verständnis historischer Vorgänge doch das Handeln der Zeitgenossen in seiner historischen Komplexität ernst zu nehmen und einfache Kausalketten zu vermeiden. Die Tanten-Nichten-Beziehung der beiden Elisabeths hat es gezeigt: zu sehen ist ein fein gesponnenes Netz verwandtschaftlicher

Verbindungen, deren Wirkkraft beispielhaft und für konkrete Situationen dargestellt worden ist.

Welche Dynamik von dieser Tanten-Nichten-Achse bei der Entmachtung des badischen Markgrafen im Laufe des Jahres 1515 ausgegangen ist und welche sie bei der etwa zeitgleich ablaufenden Entmachtung des Ansbacher Markgrafen entfaltet hat, ist nicht eindeutig zu sagen. Schriftliche Dokumente, die auf Eingreifen der beiden Frauen hinweisen, sind mir nicht bekannt. Auch deshalb wäre es sicherlich ein Fehler, in diesem Geschehen eine „Weiberintrige“ zu suchen, wie sie nicht nur in zeitgenössischen komödiantischen Schriften, sondern auch in gelehrten Texten gerne imaginiert worden sind. Wird das Konzept der Kontingenz aber ins Spiel gebracht, dann wird der Blick trotzdem frei für ein komplexes politisches Praxisfeld in dem frühneuzeitliche Politik im Kontext eines höchst beweglichen und sich immer wieder neu konfigurierenden Verwandtenetztes von allen Beteiligten – ob männlich oder weiblich – immer wieder aktiv und höchst situationsbezogen gestaltet worden ist: mitunter mit höchst erstaunlichen Ergebnissen, die den frühneuzeitlichen Herrschafts- und Staatsbildungsprozess eher als Resultat vieler, und vielleicht nicht immer kohärenter Einzelaktionen erkennbar werden lassen, denn als scheinbar notwendigen historischen Entwicklungsprozess.

DISKUSSION

Diskussion wurde aus technischen Gründen nicht aufgenommen.